

Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinderund Jugendlichenpsychotherapeut*innen der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Auf der Grundlage des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2018, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2024 (Amtsblatt I S. 310), hat die Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes am 5. September 2024 die nachfolgende Weiterbildungsordnung beschlossen, die mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit vom 9. Oktober 2024 genehmigt worden ist, in Kraft getreten nach Veröffentlichung im FORUM 85 der Psychotherapeutenkammer.

Inhalt

ΑŁ	sschnitt A: Paragrafenteil	4
	§ 1 Ziel	4
	§ 2 Begriffsbestimmungen	4
	§ 3 Art und Struktur der Weiterbildung	4
	§ 4 Bereichsweiterbildung	4
	§ 5 Anerkennung der Bezeichnung und Rücknahme	4
	§ 6 Führen von Zusatzbezeichnungen	5
	§ 7 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Anforderungen	5
	§ 8 Dauer der Weiterbildung und Unterbrechungen	6
	§ 9 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation	6
	§ 10 Befugnis zur Weiterbildung	6
	§ 11 Aufhebung der Befugnis zur Weiterbildung	8
	§ 12 Weiterbildungsstätte	8
	§ 13 Kooperation mit Weiterbildungsinstituten	9
	§ 14 Dokumentation und Evaluation	9
	§ 15 Zeugnisse	9
	§ 16 Zulassung zur Prüfung	10
	§ 17 Prüfungsausschüsse	10
	§ 18 Prüfung	10
	§ 19 Prüfungsentscheidung	11
	§ 20 Wiederholungsprüfung	11
	§ 21 Übergangsvorschriften	12
	§ 22 Abschluss von Weiterbildungen, Weiterführen von Zusatzbezeichnungen und Weitergeltung von Zulassungen, Befugnissen und Hinzuziehungen	
	§ 23 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat), aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat)	l
	§ 24 Anerkennung von Weiterbildungen aus einem Drittstaat	14
	§ 25 Inkrafttreten	15

Abschnitt B: Bereiche	16
Klinische Neuropsychologie	16
Spezielle Psychotherapie bei Diabetes	19
Spezielle Schmerzpsychotherapie	24
Sozialmedizin	29
Analytische Psychotherapie	32
Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche	32
Analytische Psychotherapie Erwachsene	35
Systemische Therapie	39
Systemische Therapie Kinder und Jugendliche	39
Systemische Therapie Erwachsene	41
Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie	43
Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche	43
Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene	46
Verhaltenstherapie	51
Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche	51
Verhaltenstherapie Erwachsene	53
Gesprächspsychotherapie Erwachsene	55

Abschnitt A: Paragrafenteil

§ 1 Ziel

- (1) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte und qualitätsgemäße Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten in definierten Bereichen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung.
- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung, der nach Erfüllung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten durch eine bestandene Prüfung gemäß §§ 16 bis 20 nachgewiesen wird, werden eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nach Absatz 1 bestätigt. Ausnahmen vom Erfordernis einer mündlichen Prüfung werden in Abschnitt B geregelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Weiterbildungsinstitute sind Weiterbildungsstätten, die neben der psychotherapeutischen Behandlung weiterbildungsstättenübergreifend Theorie, Selbsterfahrung und Supervision durchführen.
- (2) Ein Logbuch ist die strukturierte Dokumentation erbrachter Weiterbildungsleistungen. Es kann in Papierform oder elektronisch geführt werden.

§ 3 Art und Struktur der Weiterbildung

- (1) Die strukturierte Weiterbildung nach § 4 dieser Weiterbildungsordnung erstreckt sich auf einen Bereich (Bereichsweiterbildung).
- (2) Wird eine weitere Bereichsweiterbildung absolviert, kann sich die festgelegte Weiterbildungszeit verkürzen, wenn abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen Zusatzbezeichnung absolviert worden sind.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung setzt die Erfüllung der vorgeschriebenen Anforderungen, insbesondere Inhalte, Zeiten und Prüfungen des Abschnitts B, voraus.

§ 4 Bereichsweiterbildung

- (1) Mit einer Bereichsweiterbildung werden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in weiteren Verfahren, spezialisierten psychotherapeutischen Methoden oder in besonderen Anwendungsbereichen erworben. Die Voraussetzungen der Bereichsweiterbildungen (Zusatzweiterbildungen) richten sich nach Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.
- (2) Näheres zu den Anforderungen an die Durchführung der Bereichsweiterbildung kann der Vorstand in Richtlinien konkretisieren.

§ 5 Anerkennung der Bezeichnung und Rücknahme

(1) Das Führen einer Zusatzbezeichnung setzt die Anerkennung durch die Psychotherapeutenkammer voraus. Die Anerkennung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung auf Antrag durch Ausstellen einer Urkunde.

(2) Wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren, entscheidet die Kammer nach Anhörung des betroffenen Kammermitglieds über die Rücknahme der Anerkennung.

§ 6 Führen von Zusatzbezeichnungen

- (1) Zusatzbezeichnungen dürfen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung unter Beachtung der Regeln der Berufsordnung geführt werden.
- (2) Eine Zusatzbezeichnung in einem Bereich darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung "Psychologische*r Psychotherapeut*in" oder "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in" bzw. "Psychotherapeut*in" geführt werden.
- (3) Mehrere von der Landeskammer anerkannte Bezeichnungen dürfen nebeneinander nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.
- (4) Bezeichnungen gemäß Absatz 1 bis 3, die von einer anderen Psychotherapeutenkammer anerkannt wurden, dürfen in der anerkannten Form auch im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.
- (5) Für Weiterbildungen, die außerhalb von Deutschland erfolgt sind und deren Gleichwertigkeit durch eine deutsche Psychotherapeutenkammer anerkannt worden ist, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Anforderungen

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung einer Approbation als Psychologische*er Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in oder nach Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung begonnen werden.
- (2) Hat ein*e Psychologische*r Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in Tätigkeitszeiten und Tätigkeitsinhalte nach Abschluss eines Studiums, das in § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung genannt ist, nachgewiesen, die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, so können diese auf die Weiterbildung angerechnet werden. Nähere Voraussetzungen und Beschränkungen zu anzurechnenden Inhalten und Zeiten können in Abschnitt B geregelt werden.
- (3) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, der Begutachtung, der notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und der Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
- (4) Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter verantwortlicher Leitung hierzu befugter Psychologischer Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen oder Fachpsychotherapeut*innen in Einrichtungen, die gemäß § 12 als Weiterbildungsstätten zugelassen sind, oder, falls die Weiterbildung keine Patientenbehandlung beinhaltet, vollständig oder teilweise durch Unterweisung in anerkannten Weiterbildungskursen. Sofern die Weiterbildungsordnung in Abschnitt B für einen Bereich eine Kursweiterbildung vorsieht, ist eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Kurses und des*der Kursleiter*in durch die für den Ort der Veranstaltung zuständige Psychotherapeutenkammer erforderlich. Der*Die Kursleiter*in muss fachlich und persönlich geeignet sein. Die Kurse müssen den von der Psychotherapeutenkammer vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen. Zeiten

beruflicher Tätigkeit sind auf die Weiterbildungszeit anrechnungsfähig, wenn die Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung erfüllt sind.

- (5) Weitergehende Regelungen der Weiterbildung bestimmen sich nach Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung. Ausnahmen und Einschränkungen sind abweichend von Absatz 4 nach Abschnitt B möglich.
- (6) Die besonderen Belange von Weiterbildungsteilnehmer*innen mit Behinderungen werden zur Wahrung ihrer Chancengleichheit im Laufe der gesamten Weiterbildung berücksichtigt.

§ 8 Dauer der Weiterbildung und Unterbrechungen

- (1) Die Dauer der Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. Die festgelegten Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten.
- (2) Die Weiterbildung kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden. Das Nähere regelt Abschnitt B der Weiterbildungsordnung.
- (3) Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub und Ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als sechs Wochen innerhalb von 12 Monaten Weiterbildungszeit.
- (4) Die Weiterbildung wird gemäß § 20 Abs. 4 SHKG ganztägig oder in Teilzeit und in hauptberuflicher Stellung durchgeführt. Zeiten bei einer Weiterbildungsstätte oder einer/einem Weiterbildenden unter sechs Monaten werden nur angerechnet, wenn sie vorgeschrieben sind. Die Kammer kann im Einzelnen von Satz 2 abweichende Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.

§ 9 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation

Die Urkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung bescheinigt die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt der Weiterbildung sind und berechtigt zur Führung der jeweiligen Bezeichnung.

§ 10 Befugnis zur Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der von der Psychotherapeutenkammer befugten Psychologischen Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen oder Fachpsychotherapeut*innen durchgeführt.
- (2) Für die Bereichsweiterbildung können Kammermitglieder befugt werden, die selbst die Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung erworben oder eine vertiefte Ausbildung absolviert haben und nach der Approbation als Psychologische*r Psychotherapeut*in und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in oder nach Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in mindestens drei Jahre im Bereich tätig waren sowie fachlich und persönlich geeignet sind. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend.
- (3) Die Befugnis ist auf sieben Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.

- (4) Der*Die Befugte ist insbesondere verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung
- 1. persönlich zu leiten,
- 2. zeitlich und inhaltlich nach der Weiterbildungsordnung zu gestalten,
- 3. bei Dokumentationspflichten mitzuwirken sowie
- 4. Beurteilungspflichten zu erfüllen, insbesondere unverzüglich ein Weiterbildungszeugnis nach § 15 auszustellen, und
- 5. Zwischen- und Abschlussgespräche mit den in der Weiterbildung befindlichen Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen zu führen.
- Wird die Befugnis mehreren Psychologischen Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen oder Fachpsychotherapeut*innen gemeinsam erteilt, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 jede*n einzelne*n.
- (5) Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozent*innen und Supervisor*innen hinzuziehen. Selbsterfahrungsleiter*innen sind hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Der*Die hinzuzuziehende Supervisor*in sowie Selbsterfahrungsleiter*in muss nach Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische*r Psychotherapeut*in und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in mindestens drei Jahre im entsprechenden Bereich tätig gewesen sein. Für die Hinzuziehung von Selbsterfahrungsleiter*innen im Gebiet "Psychotherapie für Kinder und Jugendliche" oder in den auf Kinder und Jugendliche bezogenen Bereichen muss die in Satz 4 vorausgesetzte Berufserfahrung nicht zwingend die Behandlung von Kindern und Jugendlichen zum Gegenstand haben. Zudem muss er*sie fachlich und persönlich geeignet sein. Zu den Selbsterfahrungsleiter*innen darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 4 genannten Erfahrungszeit entsprechend.
- (6) Die Befugnis wird auf Antrag durch die Psychotherapeutenkammer erteilt. Auf Verlangen sind der Psychotherapeutenkammer Auskünfte zu erteilen. Der*Die den Antrag stellende Psychologische Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in oder Fachpsychotherapeut*in hat die Weiterbildung, für die die Befugnis beantragt wird, näher zu bezeichnen sowie die Weiterbildungsstätte zu nennen.
- (7) Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter können die Feststellung ihrer Eignung für eine Hinzuziehung bei der Kammer beantragen. Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt. Die Feststellung der Eignung nach Satz 1 ist auf sieben Jahre befristet und wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.
- (8) Zur Sicherstellung einer qualitätsgemäßen Weiterbildung kann der*die Weiterbildungsbefugte Psychologische Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in oder Fachpsychotherapeut*in von der Psychotherapeutenkammer zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet werden. Weiterbildungsbefugte sollen sich im jeweiligen Bereich regelmäßig fortbilden. Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter, deren Eignung nach Abs. 6 Satz 1 festgestellt wurde, werden in einem auf der Internetseite der Kammer einsehbaren Verzeichnis geführt, sofern sie der Eintragung in ein solches Verzeichnis zugestimmt haben.
- (9) Die Psychotherapeutenkammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung befugten, Psychologischen Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen und Fachpsychotherapeut*innen sowie der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Befugnis/Zulassung ersichtlich ist. Dieses Verzeichnis ist zur Information der an der Weiterbildung interessierten Kammermitglieder zu veröffentlichen.

§ 11 Aufhebung der Befugnis zur Weiterbildung

- (1) Wenn oder soweit ihre Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind, entscheidet die Kammer, ob die Befugnis ganz oder teilweise aufzuheben ist, insbesondere wenn
- 1. ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung des*der Weiterbildungsbefugten ausschließt, oder
- 2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in Abschnitt B der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.
- (2) Die Aufhebung der Befugnis richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Die Befugnis zur Weiterbildung endet zudem mit der Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder mit dem Ende der Zulassung der Weiterbildungsstätte.

§ 12 Weiterbildungsstätte

- (1) Die im Abschnitt B geregelte Weiterbildung wird in einer dafür ganz oder teilweise kraft Gesetzes ermächtigten oder durch die Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt. Die Regelungen in § 7 Absatz 4 bleiben unberührt.
- (2) Die Zulassung ist auf sieben Jahre befristet.
- (3) Die Weiterbildungsstätte muss die in dieser Weiterbildungsordnung gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen und eine strukturierte Weiterbildung vorhalten können. Sie muss sicherstellen, dass
- 1. für den von ihr durchgeführten Weiterbildungsabschnitt die erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals vorgehalten werden,
- 2. Patient*innen in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass sich die Weiterzubildenden mit der Feststellung und Behandlung der für den Bereich typischen Krankheiten ausreichend vertraut machen können,
- 3. Personal und Ausstattung vorhanden sind, um den Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie Rechnung zu tragen und
- 4. die Weiterbildungsdokumentation gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 im Logbuch ermöglicht wird.
- (4) Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der Weiterbildungsordnung nach Absatz 3 nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Vereinbarungen sicherzustellen.
- (5) Mit Antragsstellung sind der Psychotherapeutenkammer diejenigen Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Weiterbildung den Zielen, Anforderungen, der Qualität und der gesamten Dauer einer strukturierten Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung entspricht (z. B. Kooperationsvereinbarungen, gemeinsames Weiterbildungskonzept, Curricula, Qualifikationen usw.).
- (6) Die zur Weiterbildung Befugten und die Weiterbildungsstätten haben sämtliche Veränderungen, die die Weiterbildung betreffen, wie z. B. Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte oder personelle Veränderungen, unverzüglich der Psychotherapeutenkammer anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen der Kooperationen einer zugelassenen Weiterbildungsstätte.

(7) Die von der Psychotherapeutenkammer erteilte Zulassung einer Weiterbildungsstätte ist ganz oder teilweise aufzuheben, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind.

§ 13 Kooperation mit Weiterbildungsinstituten

- (1) Weiterbildungsstätten können mit Weiterbildungsinstituten einen Kooperationsvertrag zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. Erstreckt sich der Kooperationsvertrag auf mehrere Weiterbildungsabschnitte, ist sicherzustellen, dass Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen in Weiterbildung die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können. § 12 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (2) Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen in Weiterbildung, die das Angebot einer Kooperation nach Absatz 1 für sich in Anspruch nehmen wollen, schließen einen Weiterbildungsvertrag mit den Kooperationspartnern über die Durchführung ihrer Weiterbildung ab, der die Details der Weiterbildung regelt.

§ 14 Dokumentation und Evaluation

- (1) Die einzelnen Weiterbildungsteile sind von dem* der Teilnehmer*in in einem Logbuch schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und von den zur Weiterbildung Befugten zu bestätigen. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes im Logbuch durch die zur Weiterbildung Befugten erforderlich. Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 10 Absatz 4 Nr. 5 erfolgt ebenfalls im Logbuch.
- (2) Die Weiterbildungsstätten haben ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. Art, Umfang und Ergebnis der Evaluation sind zu dokumentieren und der Psychotherapeutenkammer auf Verlangen in anonymisierter Form zu überlassen.

§ 15 Zeugnisse

- (1) Der*Die Befugte* hat dem*der in Weiterbildung befindlichen Psychologischen Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in über die unter seiner*ihrer Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit unverzüglich nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:
- 1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, Unterbrechungen der Weiterbildung nach § 8 Absatz 3 und
- 2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen.
- (2) Auf Anforderung des*der in Weiterbildung befindlichen Psychologischen Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in oder der Psychotherapeutenkammer ist dem*der in Weiterbildung befindlichen Psychologischen Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in nach Ablauf je eines Weiterbildungsabschnitts von mindestens sechs Monaten ein Zwischenzeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.
- (3) Die Psychotherapeutenkammer ist berechtigt, von den zur Weiterbildung Befugten und den in Weiterbildung befindlichen Psychologischen Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen Dokumente, Auskünfte und Nachweise über Art und Durchführung der bisher absolvierten Weiterbildung anzufordern.

§ 16 Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Psychotherapeutenkammer auf Antrag. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Erfüllung der zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen durch Zeugnisse und Nachweise einschließlich der Dokumentationen nach § 14 Absatz 1 belegt ist.
- (2) Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder fälschlich als gegeben angenommen wurden.

§ 17 Prüfungsausschüsse

- (1) Die Psychotherapeutenkammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Die Prüfung kann auch in Zusammenarbeit mehrerer Landespsychotherapeutenkammern durchgeführt werden.
- (2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter*innen sowie die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden durch die Vertreterversammlung bestimmt. Die Reihenfolge, in der Stellvertreter*innen tätig werden, ist dabei festzulegen. Prüfungsausschüsse können länderübergreifend gebildet werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei Psychologischen Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen oder Fachpsychotherapeut*innen, von denen mindestens eine*r über eine Weiterbildungsbefugnis sowie zwei über eine Qualifikation für den zu prüfenden Bereich verfügen müssen. Selbsterfahrungsleiter*innen der zu prüfenden Kandidat*innen dürfen nicht als Prüfer*innen tätig sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreter*innen und des*der Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

§ 18 Prüfung

- (1) Die Psychotherapeutenkammer setzt im Einvernehmen mit dem*der Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die Antragsteller*innen werden zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen.
- (2) Die Prüfung ist mündlich und soll für jede*n Prüfungskandidat*in mindestens 30 Minuten dauern; sie ist nicht öffentlich. Die Inhalte der Prüfung bestimmen sich nach Abschnitt B der Weiterbildungsordnung.
- (3) Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und aufgrund des mündlichen Fachgespräches, ob die in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind.
- (4) Menschen mit Behinderungen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Dafür sollen insbesondere die technischen und örtlichen Voraussetzungen gewährleistet werden.
- (5) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass der*die Prüfungskandidat*in die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung, ob und ggf. wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche besonderen

Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. Diese besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten und ggf. bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen.

- (6) In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, fehlende Kenntnisse durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. Er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.
- (7) Bleiben Antragsteller*innen der Prüfung fern oder brechen Prüfungskandidat*innen die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (8) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem*der Vorsitzende*n unterzeichnet wird. Sie muss enthalten:
- 1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
- 2. den Namen des*der Geprüften,
- 3. den Prüfungsgegenstand,
- 4. Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
- 5. das Ergebnis der Prüfung,
- 6. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die tragenden Gründe für das Nichtbestehen und die ggf. vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 19 Prüfungsentscheidung

- (1) Der*Die Vorsitzende* des Prüfungsausschusses teilt der Psychotherapeutenkammer das Ergebnis der Prüfung mit.
- (2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Psychotherapeutenkammer den Prüfungskandidat*innen eine Urkunde über die Anerkennung aus.
- (3) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ohne triftigen Grund der Prüfung fernbleibt. Wann ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Liegt ein triftiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht vorgenommen.
- (4) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Psychotherapeutenkammer den Prüfungskandidat*innen einen mit den Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen enthält.
- (5) Gegen den Bescheid der Psychotherapeutenkammer nach Absatz 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Über einen Widerspruch der Prüfungskandidat*innen entscheidet die Psychotherapeutenkammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 20 Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Vorschriften der §§ 16 bis 19 gelten entsprechend.

§ 21 Übergangsvorschriften

- (1) Kammermitglieder, die vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig ein Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, eine in Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B entsprechende Qualifikation in diesem Bereich erworben haben, erhalten innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Qualifikation gleichwertig ist. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit. Fehlende Qualifikationsanteile können entsprechend § 21 Absatz 2 erworben werden.
- (2) Eine vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig ein Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, begonnene, aber noch nicht abgeschlossene oder von § 4 und dem entsprechenden Bereich des Abschnitts B der Weiterbildungsordnung teilweise abweichende Weiterbildung kann innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der entsprechende Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Bestandteile der Weiterbildung nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag auf Anrechnung der bisher abgeleisteten Bestandteile der Weiterbildung und teilt das Ergebnis der Kammer mit.
- (3) Bestandteile der Weiterbildung in neu eingeführten Bereichen können innerhalb von elf Jahren nach ihrer Einführung auch dann angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsstätte nicht von der Kammer zugelassen oder der*die die Weiterbildung anleitende Psychologische Psychotherapeut*in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in oder Fachpsychotherapeut*in nicht von der Kammer befugt war, die Weiterbildung aber nach Inhalt und Umfang den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.
- (4) Sofern vor Einführung eines neuen Weiterbildungsbereiches keine vergleichbaren Qualifizierungen angeboten wurden, kann auf Antrag innerhalb von sechs Jahren eine Anerkennung ausgesprochen werden, wenn der*die Antragsteller*in mindestens vier Jahre in einer entsprechenden praktischen Einrichtung tätig war und in dieser Zeit eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in diesem Bereich entsprechend Abschnitt B dieser Satzung erworben hat.
- (5) Bei Einführung eines neuen Weiterbildungsbereichs ist für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren ab dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt abweichend von der in § 17 Absatz 3 geregelten Voraussetzung des Vorliegens einer Weiterbildungsbefugnis auch ausreichend, wenn mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses ohne die Bezeichnung bereits zu führen für den zu prüfenden Bereich eine nach Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B gleichwertige Qualifikation erworben haben.
- (6) Soweit diese Weiterbildungsordnung für den Erwerb oder das Führen von Bezeichnungen spezielle Übergangsbestimmungen vorsieht, sind diese im Abschnitt B festgelegt.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Bereiche, die mit dieser Weiterbildungsordnung erstmals als Bereichsweiterbildungen für die Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen geregelt werden.

§ 22 Abschluss von Weiterbildungen, Weiterführen von Zusatzbezeichnungen und Weitergeltung von Zulassungen, Befugnissen und Hinzuziehungen

- (1) Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einer Weiterbildung befinden, können diese innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung nach den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung vom Juli 2018 abschließen. Die Weiterbildung ist abgeschlossen, wenn die zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen der Weiterbildungsordnung vom Juli 2018 erfüllt wurden. Die Kammerangehörigen können ihren Antrag auf Anerkennung auf der Grundlage der Fassung der Weiterbildungsordnung vom Juli 2018 stellen. Die Vorschriften der §§ 16 bis 20 gelten für das Anerkennungsverfahren entsprechend. Innerhalb des für Satz 1 festgelegten Zeitraums können zum Abschluss der Weiterbildung nach Maßgabe der vorher geltenden Bestimmungen notwendige Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsbefugnisse mit entsprechender Befristung zugelassen oder erteilt werden.
- (2) Die nach der Weiterbildungsordnung vom Juli 2018 erteilten Anerkennungen von Zusatzbezeichnungen behalten ihre Gültigkeit. Bisher bestehende Rechte zum Führen einer Zusatzbezeichnung gelten fort. Dies gilt auch für diejenigen Zusatzbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind.
- (3) Die nach der Weiterbildungsordnung vom Juli 2018 zugelassenen Weiterbildungsstätten, erteilten Weiterbildungsbefugnisse und genehmigten Hinzuziehungen gelten vorbehaltlich eines Widerrufes nach § 6 der Weiterbildungsordnung vom Juli 2018 für den in § 21 Absatz 1 festgelegten Zeitraum fort.

§ 23 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat), aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat)

- (1) Kammermitglieder mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis, die nach dem Recht der Europäischen Union automatisch anerkannt werden oder einer solchen Anerkennung gleichstehen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung einer Bereichs- oder Zusatzbezeichnung. Eine abgeschlossene Weiterbildung, die die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, ist als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede im Sinne von Absatz 2 zu der in der dieser Weiterbildungsordnung bestimmten Weiterbildung aufweist und die Gleichwertigkeit der vorangegangenen abgeschlossenen Ausbildung für den psychotherapeutischen Beruf durch die zuständige Behörde festgestellt wurde.
- (2) Wesentliche Unterschiede nach Absatz 1 Satz 2 liegen vor, wenn sich der Weiterbildungsinhalt wesentlich von dem durch die Psychotherapeutenkammer bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheidet. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die die Antragstellenden im Rahmen ihrer Berufstätigkeit unter der Aufsicht und Anleitung von in dem entsprechenden Bereich der Weiterbildung tätigen Psychotherapeut*innen oder durch sonstige nachgewiesene Qualifikation erworben haben. Dabei ist es nicht entscheidend, in welchem Staat der Antragstellende berufstätig war.
- (3) Liegen wesentliche Unterschiede nach Absatz 2 vor, so haben Antragstellende unter Beachtung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG eine Eignungsprüfung abzulegen oder wahlweise einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang (Ausgleichmaßnahmen) zu absolvieren. Der Inhalt der Ausgleichmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken. Eine nicht abgeschlossene oder eine abgeschlossene, aber nicht gleichwertige Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bislang geleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden; über die Anrechnung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ausschusses.

- (4) Die Psychotherapeutenkammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und der Unterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Entscheidungen über die Anerkennung der Qualifikationen nach Absatz 1 bis 3 sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt zu treffen, an dem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen. Die Psychotherapeutenkammer stellt sicher, dass eine Eignungsprüfung spätestens 6 Monate nach dem Zugang der Entscheidung nach Satz 2 abgelegt werden kann.
- (5) Antragstellende nach Absatz 1 Satz 1, denen eine Anerkennung nach Absatz 1 bis 3 erteilt worden ist, führen die in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene Bezeichnung.
- (6) Die Psychotherapeutenkammer prüft im Einzelfall, ob unter den Voraussetzungen des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG und des § 4 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 ein partieller Zugang gewährt werden kann. Die partielle Anerkennung nach Satz 1 kann verweigert werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses, insbesondere Gründe der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit entgegenstehen.
- (7) Die Psychotherapeutenkammer teilt der zuständigen Behörde eines anderen Staates in der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertragsstaat, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch eingeräumt haben (Mitgliedsoder Vertragsstaat), auf Ersuchen die Daten mit, die für die Anerkennung der Weiterbildung in diesem Staat erforderlich sind, und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Union erfüllt sind. Die Psychotherapeutenkammer darf Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines anderen europäischen Staates einholen, wenn sie berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der den Antrag stellenden Person hat.
- (8) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 bis Absatz 6 gelten entsprechend für Antragstellende, die 1. eine in einem Drittstaat abgeschlossene Weiterbildung nachweisen, die durch einen anderen europäischen Mitglieds- oder Vertragsstaat anerkannt worden ist, und die mindestens drei Jahre in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder in einer Zusatzweiterbildung im Hoheitsgebiet des Staates tätig waren, der die Weiterbildung anerkannt hat, und dieser Staat diese Tätigkeit bescheinigt, oder
- 2. die Anforderung an die Anerkennung erworbener Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllen, weil ihnen die erforderliche Berufspraxis nicht bescheinigt wird.

§ 24 Anerkennung von Weiterbildungen aus einem Drittstaat

- (1) Antragstellende, die ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzen, das oder der in einem anderen als den in § 22 genannten Staaten (Drittstaat) ausgestellt wurde, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung einer Gebiets- oder Zusatzbezeichnung, soweit die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Sie führen die in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene entsprechende Bezeichnung.
- (2) Für die Prüfung der Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gilt § 22 Absatz 1 und 2 entsprechend. Liegen wesentliche Unterschiede vor, müssen die Antragstellenden nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Wesentliche Unterschiede nach Satz 2 liegen vor, wenn die von dem Antragsteller nachgewiesene Weiterbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der durch die Psychotherapeutenkammer festgelegten Weiterbildungsdauer liegt oder sich der Weiterbildungsinhalt wesentlich von dem durch die Psychotherapeutenkammer bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheidet. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten wird, wenn nicht die Voraussetzungen des § 22 Absatz 7 Nummer 1 vorliegen, durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte bezieht.

Vor Ablegen einer Prüfung kann festgelegt werden, dass die erforderlichen Erfahrungen und Fertigkeiten in

dem angestrebten Weiterbildungsgebiet durch die Ableistung einer Weiterbildung von mindestens 12 Monaten nachzuweisen sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind nach Satz 4 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können.

- (3) Die Psychotherapeutenkammer hat über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede spätestens drei Monate, nachdem ihr alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erteilen.
- (4) § 22 Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

gez. Stefanie Maurer Präsidentin der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Abschnitt B: Bereiche

Klinische Neuropsychologie

Definition Weiterbildungs- voraussetzung	Die Klinische Neuropsychologie umfasst die Vorbeugung, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von geistigen (kognitiven) und seelischen (emotional-affektiven) Störungen, Schädigungen und Behinderungen nach Hirnschädigung oder Hirnerkrankung unter der Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der biografischen Bezüge, der interpersonalen Beziehungen, der sozialen und beruflichen Anforderungen sowie der inneren Kontextfaktoren (z. B. Antrieb, Motivation, Anpassungsfähigkeit). Ausgehend von einem umfassenden Wissen über die neuronalen Grundlagen von Kognition, Emotion und Verhalten sowie über neurologische Erkrankungen und ihre Folgen beinhaltet das Aufgabenfeld der Klinischen Neuropsychologie: die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter der Berücksichtigung prämorbider Persönlichkeitsmerkmale, die Erstellung neuropsychologischer Berichte und Gutachten, die Erstellung ICF-(International Classification of Functioning, Disability and Health)orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting-bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen, die Durchführung neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien bzw. Phasen neurologischer Erkrankungen einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandler*innen, sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle, die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen oder beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen.
voraussetzung	Bereich Klinische Neuropsychologie. Diese sind durch ein abgeschlossenes Studium der Psychologie an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule nachgewiesen. Diese Kenntnisse können auch in Kursen vor Beginn der Weiterbildung erworben werden. Entsprechende Vorkenntnisse aus anderen Studiengängen oder Ausbildungen können angerechnet werden.
Weiterbildungs- zeit	Zwei Jahre praktische Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Klinische Neuropsychologie unter Anleitung eines*einer im Bereich der Klinischen Neuropsychologie Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungs- stätten	Zur praktischen ambulanten und stationären Weiterbildung werden zugelassen: klinische Einrichtungen, deren Indikationskatalog ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfasst, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben. Die neuropsychologische Versorgung der Patient*innen muss die Tätigkeitsbereiche der Klinischen Neuropsychologie in wesentlichen Teilen umfassen. Potenzielle Weiterbildungsstätten können sein: Neurologische, geriatrische und psychiatrische Kliniken bzw. Klinikabteilungen, Rehabilitationskliniken, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken; Weiterbildungsambulanzen, Weiterbildungspraxen, Hochschul- und Spezial- (z.B. Gedächtnis-)ambulanzen. Dazu gehört eine interdisziplinäre Zusammenarbeit (v. a. mit Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen, Sprachtherapeut*innen und Ergotherapeut*innen). Die Weiterbildungsstätte muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik und Therapie nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie und Supervision entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Richtzahlen
Fachkenntnisse	Theorie (curricular)
	Mindestens 400 Einheiten
Allgemeine Neuropsychologie (Grundkenntnisse)	Mindestens 100 Einheiten
Geschichte der Klinischen Neuropsychologie, neuropsychologischen	
Syndrome	
Medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisations-	
struktur des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen	
bei der Behandlung von neurologischen Patient*innen	
Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie	
Funktionelle Neuroanatomie	
 Untersuchungsansätze und statistische Methoden in der Neuropsychologie 	
Neuroplastizität und neuropsychologische Interventionsansätze	
Theorie der Persönlichkeit, des Krankheitsverständnisses und der Be-	
handlungstechniken in der Psychotherapie neuropsychologischer Stö-	
rungen	
 Pharmakologische Grundkenntnisse für Neuropsycholog*innen 	
• Spezielle Psychopathologie im Bereich der Klinischen Neuropsychologie	
Neuropsychologische Dokumentation und Berichtswesen	
Qualitätssicherung in der Klinischen Neuropsychologie	
Spezielle Neuropsychologie	Mindestens 160 Einheiten
Störungsspezifische Kenntnisse	
Visuelle Wahrnehmung (u. a. Gesichtsfeldausfälle, Agnosien) Akustische sematosprogrische alfaktorische Wahrnehmung	
Akustische, somatosensorische, olfaktorische WahrnehmungNeglect	
A . disa a ultra mala a liberta la managara	
Autmerksamkeitsstorungen Gedächtnisstörungen	
Exekutive Störungen	
Störungen der Sprache (Neurolinguistik), einschließlich Rechenstörun-	
gen	
Motorische Störungen	
Affektive und emotionale Störungen nach Hirnschädigung	
Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung	
Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung nach erworbener Hirn-	
schädigung	
Versorgungssnezifische Kenntnisse	Mindestens 80 Finheiten
	Williacstells oo Ellillettell
, , -	
 Versorgungsspezifische Kenntnisse Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters Neuropsychologie des höheren Lebensalters Soziale, schulische und berufliche Reintegration Sachverständigentätigkeit in der Klinischen Neuropsychologie (Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen, sozialmedizinische Beurteilungen) 	Mindestens 80 Einheiten

Handlungskompetenzen

Diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter Berücksichtigung prämorbider Persönlichkeitsmerkmale bei Patient*innen mit unterschiedlichen Diagnosen

Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen bei Patient*innen mit unterschiedlichen Diagnosen

Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen, beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen bei Patient*innen mit unterschiedlichen Diagnosen

Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungs- und Rehabilitationsziele

Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team

Praktische Weiterbildung

Behandlung eines breiten Spektrums von Erkrankungen und Verletzungen, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben.

Supervision

100 Einheiten kontinuierliche fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisor*innen

Falldarstellungen

Dokumentation von sechs differenzierten Falldarstellungen, aus denen neben der Darstellung der Ätiologie der Hirnfunktionsstörungen und gegebenenfalls der Lokalisation der Hirnschädigungen weitere relevante medizinische Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen, der Verlauf der Behandlung und deren Evaluation hervorgehen sollen. Dabei sollen unterschiedliche Störungsbereiche dargestellt werden. Von den sechs Falldarstellungen ist eine als Begutachtung (bzw. Darstellung in Gutachtenform) einzureichen.

Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 6 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 15
- Dokumentation von 6 Behandlungsfällen (Falldarstellungen), davon 1 als Begutachtung. Die Falldarstellungen und Gutachten werden vom Prüfungsausschuss beurteilt.

Mündliche Einzelprüfung:

1 Fallvorstellung und anschließendes Prüfungsgespräch zu Fach- und Handlungskompetenzen (Dauer: mindestens 30 Minuten)

Anrechnungsmöglichkeiten nach § 7 Absatz 2

Es können höchstens folgende Tätigkeitszeiten und Tätigkeitsinhalte angerechnet werden, die vor dem Erlangen der Approbation geleistet wurden, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie inhaltlich zu den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung gleichwertig sind:

- bis zu zwei Jahre praktische Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer
- bis zu 80 Einheiten fallbezogene Supervision
- bis zu 400 Einheiten theoretische Weiterbildung
- bis zu drei differenzierte Falldarstellungen (auch Begutachtungen)

Spezielle Psychotherapie bei Diabetes

Definition	Die Spezielle Psychotherapie bei Diabetes umfasst die Prävention, Diagnostik, Therapie und
	Rehabilitation von kognitiven, behavioralen und affektiven Störungen im Zusammenhang mit
	der Erkrankung Diabetes sowie diabetesassoziierter Folge- und Begleiterkrankungen mit dem
	Ziel einer Förderung, Erhaltung bzw. Wiedererlangung der psychischen und physischen Ge-
	sundheit sowie der Teilhabe mit Mitteln der Psychotherapie.
	Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte Di-
	agnostik und Therapie bei Menschen mit Diabetes, Eltern von Kindern mit Diabetes unter
	Einbezug von Bezugspersonen in ambulanten, teilstationären und stationären sowie anderen
	institutionellen Versorgungsbereichen und -settings vermitteln.
Weiterbildungs- Die Weiterbildung erfolgt in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Psychot	
stätten	pie bei Diabetes unter Anleitung eines*einer in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbil-
	dungsbefugten. Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die
	Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten oder stationären Versorgung von
	Patient*innen mit Diabetes auf den Diabetes bezogene psychotherapeutische Behandlungen
	durchführen.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Richtzahlen
Fachkenntnisse	Theorie (curricular)
	In einer Altersgruppe: Mindestens
	80 Einheiten In beiden Altersgrup-
	pen:
	Mindestens 96 Einheiten
Physiologisch-medizinische Grundlagen des Diabetes	Mindestens 32 Einheiten
Definition, Klassifikation und Epidemiologie der Diabetestypen	
 Physiologie, Pathophysiologie und Prognose des Diabetes 	
Therapieziele bei Diabetes (akut und langfristig) an Leitlinien orientiert	
Behandlungsansätze bei Typ-1- und Typ-2-Diabetes-Therapiemaßnah-	
men (Lebensstilintervention, Ernährung, körperliche Bewegung, Medi-	
kamente, Insulin, Selbstkontrollen, bariatrische Chirurgie)	
Akutkomplikationen des Diabetes (Hypoglykämien, Hyperglykämien,	
diabetische Ketoazidose)	
Folgeerkrankungen des Diabetes: Ätiologie, Epidemiologie, Symptoma-	
tik, Verlauf, Therapie und psychische Belastungen	
Begleiterkrankungen des Diabetes	
 Praxis der Therapie des Typ-1- und Typ-2-Diabetes 	
• Diabetestherapie in Sondersituationen (z. B. Krankenhausaufenthalte,	
Operationen)	
Therapie der Akutkomplikationen (Hypo-, Hyperglykämie)	
Diabetes und Schwangerschaft	
Gestationsdiabetes	
metabolisches Syndrom	
Prävention des Diabetes	
evidenzbasierte Leitlinien, Praxisempfehlungen	
Stress und Diabetes	

Teilhabestörungen bei Menschen mit Diabetes Rehabilitation für Menschen mit Diabetes: Behandlungsaufträge, Patientenziele und psychosozialer Kontext Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Thera-Mindestens 16 Einheiten pie des Typ-1-Diabetes • Diagnostik in der Psychodiabetologie einschließlich spezifischer Test- Verhaltensmedizin und Psychosomatik des Diabetes – Wechselwirkung zwischen biologischen, psychischen, verhaltensbezogenen und sozialen Faktoren • Einstellungen und Haltungen des*der Patient*in zur Erkrankung Krankheitsbewältigung, Krankheitsakzeptanz – Therapieansätze diabetesbezogene Belastungen – Therapieansätze physiologische Folgen von Stress auf den Metabolismus, Stressbewältigung – Therapieansätze Selbstmanagement • Ressourcenidentifikationen und -aktivierung zur Verbesserung des Selbstmanagements • Psychoedukation Typ-1-Diabetes • Hypoglykämierisiken und -belastungen – Psychoedukation und Therapieansätze Typ-1-Diabetes und Depression • Typ-1-Diabetes und Angststörung (Hypoglykämie und Progredienzangst, Retinopathie, Nephropathie, Neuropathie mit sexueller Dysfunktion) Typ-1-Diabetes und Essstörungen und unerwünschte Gewichtszunahme • Auswirkungen von Störungen der Selbstregulation (z. B. Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung [ADHS], emotional instabile Persönlichkeit) auf den Diabetes, Vermittlung von psychologischen/psychotherapeutischen Interventionen bzw. Therapieansätzen Für die Altersgruppe Erwachsene: Psychotherapeutische Grundlagen Mindestens 16 Einheiten und Interventionen in der Therapie des Typ-2-Diabetes Psychoedukation Typ-2-Diabetes (inkl. Überblick über akkreditierte Schulungsprogramme) • Einstellungen und Haltungen des*der Patient*in zur Erkrankung • Lebensstilmodifikation (Prävention und Therapie des Typ-2-Diabetes) Aufbau und Aufrechterhaltung von Behandlungsmotivation (Motivational Interviewing, Rückfallprophylaxe, soziale Unterstützung) psychische und somatische Komorbiditäten bei Typ-2-Diabetes (z. B. affektive Störungen, Substanzmittelmissbrauch, Angststörungen) • Typ-2-Diabetes und sexuelle Funktionseinschränkungen • Diabetes und neuropathische Schmerzen – Therapieansätze Diabetes, kognitive Beeinträchtigungen und Demenz psychotherapeutische Aspekte der bariatrischen Chirurgie bei morbider Adipositas und Typ-2-Diabetes (Psychodiagnostik, Vorbereitung, postoperative Begleitung und ggf. Therapie des gestörten Essverhaltens)

Für die Altersgruppe Kinder und Jugendliche: Psychotherapeutische Mindestens 16 Einheiten Grundlagen und Interventionen bei Kindern und Jugendlichen • theoretische und praktische Grundlagen einer modernen Diabetestherapie bei Kindern und Jugendlichen altersgemäße Therapieziele entsprechend den evidenzbasierten Leitli-• entwicklungspsychologische Grundlagen bezogen auf den Diabetes diabetesspezifische psychosoziale Belastungen und Ängste von Eltern und Kindern in verschiedenen Lebens- und Diabetesphasen gesetzliche Grundlagen für psychosoziale Hilfen Konzepte für psychosoziale Beratungen im Kontext der Diabetesschulungen stationär und ambulant sowie während der ambulanten Langzeitbetreuung psychische und somatische Komorbiditäten (z. B. Essstörungen, ADHS, Substanzmittelmissbrauch) bei Kindern und Jugendlichen mit Diabetes diabetesspezifische psychotherapeutische Konzepte, z. B. bei Hypoglykämieangst, Non-Adhärenz oder Depression/Resignation bei Jugendlichen, Essstörungen mit Insulinpurging kinder- und jugendspezifische psychologische Messinstrumente und Fragebögen Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt) Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen sowie medizintechno-Mindestens 16 Einheiten logische Aspekte • Stand der Diabetesbehandlung in Deutschland (Herausforderungen, Limitationen, gesetzliche Regelungen und Finanzierung) • Versorgungsstrukturen, -qualität Diabetes und Sozialrecht (Sozialgesetzbuch [SGB]) Diabetes und Arbeitsleben • Diabetes und Verkehrsrecht Organisationsformen und Finanzierung psychotherapeutischer Interventionen bei Diabetes Verbände, Interessensverbände zur Diabetologie national und interna-• Qualitätsmanagement in der Diabetologie diagnostische Instrumente Technologie und Diabetes – Erleben der Patient*innen, Barrieren der

Umsetzung und Nutzung neuer Technologien

Zukunftsperspektiven der Therapie des Typ-1-Diabetes

Handlungskompetenzen

Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Patient*innen mit Diahetes

Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Patient*innen mit Diabetes unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen

Fähigkeit zur Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungsziele und Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle im interdisziplinären Team Behandlungsstunden: In einer Altersgruppe: Mindestens 180 supervidierte Behandlungsstunden, in der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind davon 50 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden. In beiden Altersgruppen: Mindestens 270 Behandlungsstunden, davon in jeder Altersgruppe mindestens 90 Stunden. In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche soll die Einbeziehung relevanter Bezugspersonen ein Verhältnis von 1:4 zur Stundenzahl für die Behandlung des*der Patient*in nicht überschreiten.

Fallbezogene Supervision

Mindestens jede 10. Therapiestunde. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden.

Hospitation

Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf die diabetologische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an 5 Tagen in einer Arbeitswoche (Hospitation).

Falldarstellungen

Mindestens 6 supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Diabetespatient*innen, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Ein Behandlungsfall muss mindestens 5 Stunden umfassen. Diese Behandlungsfälle sind durch differenzierte Falldarstellungen zu belegen. Die Falldokumentation beinhaltet: Anamnese, Problemanalyse mit Diagnose, Therapieziele, Behandlungsmethode, Therapieverlauf, Therapieergebnis, Reflexion. Dabei soll der diabetesspezifische Fokus der Behandlung deutlich werden.

Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe 4 Falldarstellungen zu erstellen.

Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

- Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 16 sind beizufügen:
- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 15,
- Dokumentation von 6 bzw. 8 Behandlungsfällen (Falldarstellungen).

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 16 Absatz 1. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Über die Erforderlichkeit einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten die §§ 18 bis 20. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer dem*der Antragsteller*in die Urkunde nach § 19 Absatz 2 aus.

Spezielle Schmerzpsychotherapie

Definition	Die spezielle Schmerzpsychotherapie beinhaltet die Diagnostik psychischer Merkmale, Ursachen und Auswirkungen von Schmerzempfindungen sowie die speziell auf Schmerz und seine neuroplastisch begründbaren Chronifizierungsprozesse ausgerichteten psychotherapeutischen Behandlungen. Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte psychologische Diagnostik und Therapie bei Patient*innen mit Schmerzen vermitteln. Weiter soll damit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z. B. Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen, Sozialarbeiter*innen) gefördert werden.
Weiterbildungs- stätten	Die Weiterbildung erfolgt in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Schmerzpsychotherapie unter Anleitung eines*einer in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten. Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und/oder stationären Versorgung von Patient*innen mit Schmerzen auf den Schmerz bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Richtzahlen
Fachkenntnisse	Theorie (curricular)
	In einer Altersgruppe: Mindestens
	80 Einheiten In beiden Altersgrup-
	pen: Mindestens 112 Einheiten
Allgemeine Grundlagen	Mindestens 44 Einheiten
Biopsychosoziales Konzept (mindestens 8 Einheiten)	
akute und chronische Schmerzen; psychologische Funktionen des	
Schmerzes, Einstellungen und Haltungen zum Schmerz; psychologische Ri-	
sikofaktoren und Chronifizierungsmechanismen; Befund und Befinden;	
Epidemiologie von Schmerz; Wirksamkeit von Schmerzpsychotherapie	
Medizinische Grundlagen (mindestens 8 Einheiten)	
einschließlich der funktionellen Anatomie von Schmerz und Schmerzver-	
arbeitung; physiologische Chronifizierungsmechanismen; medizinische	
Diagnostik und medizinische Interventionsverfahren (invasive und nicht-	
invasive) bei Schmerzerkrankungen; Pharmakotherapie des Schmerzes;	
spezielle Risiken der Opioide	
<u>Krankheitsbilder und psychotherapeutische Interventionen</u> (mindestens	
28 Einheiten)	
akuter und chronischer Rückenschmerz: Symptomatik der Krankheits- in der Grankheits- in	
bilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation interdiszipli-	
näre Therapie; Pacing, quotenorientierte Belastungssteigerung und	
Abbau von Angst- Vermeidungsverhalten	
Kopfschmerzen: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifi- And Krankheitsmandeller, Edukation, intendiciplinäre, Thomasia, Trip	
sche Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Trig-	
germanagement; Biofeedback; Stressbewältigung; Rückfallprophylaxe	

bei medikamenteninduziertem Kopfschmerz

- neuropathischer Schmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Stabilisierung und Aufbau von Akzeptanz; Bearbeitung des Körperbildes und Körperschemas; Spiegeltherapie; Resozialisierung
- Tumorschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Trauerarbeit; Krankheitsverarbeitung; Einbezug der Angehörigen
- Rheuma und Fibromyalgiesyndrom: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Visualisierungen; Aufbau von Akzeptanz und Achtsamkeit

Physiotherapeutische Methoden (4 Einheiten)

Untersuchungsbefund; Edukation; Funktionsverbesserung über Ausdauertraining und Krafttraining; Mobilisationstechniken; Dehnungen; physikalische Maßnahmen; unterschiedliche Techniken wie Brunkow, Propriozeptive neuromuskuläre Fazilitation (PNF), manuelle Therapie

Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe "Erwachsene"

Interdisziplinarität (mindestens 8 Einheiten)

Beteiligte Berufsgruppen und Besonderheiten; Ziele in unterschiedlichen Settings; Rolle des*der Schmerzpsychotherapeut*in im interdisziplinären Kontext; Organisationsformen; iatrogene und patientenbezogene Risikofaktoren; Medikamentenabhängigkeit: Epidemiologie; stationärer und ambulanter Medikamentenentzug; Rückfallprophylaxe

Anamnese, Diagnostik und Therapieplanung (mindestens 8 Einheiten) Schmerzpsychologische Exploration; schmerzspezifische Fragebögen; Multiaxiale Schmerzklassifikation MASK-P und schmerzrelevante F-Diagnosen; ICF; Fallkonzeption; Einbeziehung von Angehörigen; Therapieplanung und -evaluation; Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und somatischen Störungen wie z. B. Depression und Angststörungen

<u>Verfahrensspezifische Ansätze</u> (mindestens 16 Einheiten)

- verhaltenstherapeutische Konzepte und Methoden: edukative, kognitive, verhaltensbezogene sowie emotionsbezogene Interventionen; Entspannung; Imagination
- psychodynamische Konzepte chronischer Schmerzen und deren Behandlung

Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe "Kinder und Jugendliche"

<u>Definition, Ätiologie, Diagnostik und Klassifikation</u> (mindestens 8 Einheiten)

Psychosoziale auslösende und aufrechterhaltende Faktoren des chronischen Schmerzes, entwicklungsbezogene Aspekte im Verständnis von Schmerzen,

u. a. zur Schmerzwahrnehmung und zu elterlichen Reaktionen; Kennenlernen und Anwenden altersgerechter multimodaler Messmethoden zur

Mindestens 36 Einheiten

Mindestens 36 Einheiten

Erfassung des chronischen Schmerzes; altersgerechte Klassifikationsmöglichkeiten:

- aktueller Kenntnisstand zur Schmerzwahrnehmung, -erfassung und elterlichen Reaktionen von der frühen Kindheit bis ins junge Erwachsenenalter; Ätiologie chronischer Schmerzen im Kindes- und Jugendalter und altersgerechte Psychoedukation
- multimodale Diagnostik anhand von Interviews, Fragebögen (Kind, Eltern) und Spiel-/Verhaltensbeobachtungen
- Diagnostik von komorbiden psychischen Erkrankungen
- störungsspezifische Klassifikationssysteme
- fallbasierte Anwendung des biopsychosozialen Modells, der diagnostischen Instrumente und der Klassifikation

<u>Psychotherapeutische Interventionen</u> (mindestens 24 Einheiten)

- psychotherapeutische Interventionen entwicklungsbezogen für folgende Bereiche: Modifikation der Störungskonzepte (z. B. Psychoedukation), der Schmerzwahrnehmung (Schmerzablenkung, Imaginationen, Schmerzdistanzierung), dysfunktionaler Kognitionen (z. B. Methoden der kognitiven Umstrukturierung), dysfunktionaler emotionaler Reaktionen (z. B. expositionsbasierte Verfahren); schmerzbezogenen Verhaltens (z. B. Aktivierung); altersgerechte kognitive und schmerzakzeptanzbasierte Strategien; Besonderheiten der Anwendung von Entspannungstechniken; Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und somatischen Störungen wie z. B. Depression und Angststörungen
- psychodynamische Konzepte chronischer Schmerzen und ihrer Behandlung
- Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt)
- psychotherapeutische Interventionen für die Bezugspersonen für folgende Bereiche: Besonderheiten der Eltern-Patient-Interaktion bei chronischen Schmerzen; Modifikation der elterlichen Störungskonzepte (z. B. Psychoedukation) und der dysfunktionalen elterlichen Reaktionen (z. B. spezifische Elterntrainings im Rahmen der kindlichen Therapie)
- wissenschaftliche Evidenz der psychotherapeutischen Interventionen und Implementierung

Handlungskompetenzen

Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patient*innen mit Schmerzen

Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patient*innen mit Schmerzen unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen

Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z. B. Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen, Sozialarbeiter*innen)

Fähigkeit zur Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle, der Rolle des*der Schmerzpsychotherapeut*in im interdisziplinären Team und der

Behandlungsstunden:

In einer Altersgruppe:

 Mindestens 180 Stunden praktische Weiterbildung

In beiden Altersgruppen:

- Mindestens 270 Stunden praktische Weiterbildung, davon jeweils mindestens 90 Stunden in der jeweiligen Altersgruppe
- In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind von den nachzuweisenden supervidierten

verwendeten Methoden und Reflexion eigener Lernerfahrungen in der Behandlung von Schmerzpatient*innen

- Behandlungsstunden immer mindestens 20 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden.
- Mindestens 38 Einheiten Supervision

Fallbezogene Supervision

Mindestens 25 Einheiten mindestens jede 10. Therapiestunde. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden.

Hospitation

Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf schmerztherapeutische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an 5 Tagen einer Arbeitswoche.

Schmerzkonferenzen

Teilnahme an 12 interdisziplinären Schmerzkonferenzen.
Alternativ kann die Teilnahme an 12 Sitzungen interdisziplinär besetzter Qualitätszirkel anerkannt werden. Den Qualitätszirkeln sollen mindestens drei Fachdisziplinen angehören: Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen oder Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe.

Falldokumentationen

Sechs supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Schmerzpatient*innen, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Mindestens 4 Falldokumentationen müssen sich auf Einzeltherapien beziehen. Jeder dokumentierte Behandlungsfall muss mindestens 5 Behandlungseinheiten umfassen.

Die Falldokumentationen sollen folgende Punkte beinhalten: Anamnese, Krankheitsentwicklung, psychischer Befund, relevante somatische Befunde, Verhaltensanalyse/Psychodynamik, Diagnosen, Therapieziele, Behandlungsplan, Prognose, Therapieverlauf und Behandlungsergebnisse, Kurzreflexion aus schmerzpsychotherapeutischer Sicht. Der Umfang einer Falldokumentation sollte 4 bis 5 Seiten betragen. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe 4 Falldarstellungen zu erstellen.

Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 16 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 15,
- Dokumentation von 6 Behandlungsfällen (Falldokumentationen).

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 16 Absatz 1. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vor- gelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Über die Erforderlichkeit einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten die §§ 18 bis 20. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer dem*der Antragsteller*in die Urkunde nach § 19 Absatz 2 aus.

Sozialmedizin

Definition	Die Weiterbildung Sozialmedizin umfasst die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Krankheit, Gesundheit, Individuum und Gesellschaft sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die diesbezügliche Beratung der Sozialleistungsträger. Die Weiterbildung soll Kenntnisse übergreifender Inhalte der Sozialmedizin, der sozialen Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation, der arbeitsmedizinischen und -psychologischen Grundlagen und der Beurtei-	
	lungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen sowie Kompetenzen zu deren Anwendung in psychotherapeutischen Stellungnahmen und Gutachten vermitteln.	
Weiterbildungs-		
stätten	320 Einheiten Kurs-Weiterbildung (curriculare Theorievermittlung) gemäß § 7 Absatz 4 in Sozialmedizin,	
	 Sozialmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten (Handlungskompetenzen) unter Befugnis. Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass in der Weiterbildungsstätte ein breites Spektrum von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, im sozialmedizinischen Zusammenhang beurteilt wird. 	
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.	

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Richtzahlen
Fachkenntnisse	
Übergreifende Inhalte der Zusatzweiterbildung Sozialmedizin	Theorie (curricular)
ethische und juristische Aspekte für die Tätigkeit als Sachverständige*r	Mindestens 320 Einheiten
Begriffsbestimmung und Konzepte der Sozial- und Rehabilitationsme-	
dizin einschließlich der Behindertenrechtskonvention der Vereinten	
Nationen (United Nations [UN])	
Begriffsdefinitionen und Abgrenzung der Gesundheitsstrategien Prä-	
vention, Kuration, Rehabilitation und Pflege	
Soziale Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen	
Prinzipien des Gesundheits- und Sozialsystems und deren Interaktion	
Epidemiologie, Dokumentation, Statistik und Gesundheitsberichterstat-	
tung	
Sozialleistungsträger und ihre Aufgaben und Schnittstellen gemäß SGB	
Strukturen und Aufgaben privater Versicherungen zur sozialen Absi-	
cherung	
Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation	
Leistungsarten und Leistungsformen einschließlich Modellen der Prä-	
vention und Gesundheitsförderung	
Organisationen und Institutionen in der Rehabilitation einschließlich	
Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilita-	
tion	
Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationa-	
len Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation	
Arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Grundlagen	
Grundlagen und Aufgaben der Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie	

- Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen und Gefährdungen
- Anforderungsprofile häufiger beruflicher Tätigkeiten
- Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation

Sozialmedizinische Begutachtung

- Grundlagen sozialmedizinischer Begutachtung unter Berücksichtigung sozialmedizinisch relevanter leistungsrechtlicher Begriffe und Vorgaben
- trägerspezifische und trägerübergreifende Begutachtung
- Unterscheidung kausaler und finaler Gutachten
- rechtliche Vorgaben bei der Erstellung von Gutachten insbesondere zum Datenschutz, Haftungsrecht, Mitwirkung des*der Versicherten, Aufbau und Zuständigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit

Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen

relevante diagnostische Verfahren für die Leistungsbeurteilung bei ausgewählten Krankheitsgruppen

Handlungskompetenzen

Anwendung des biopsychosozialen Modells der Word Health Organization (WHO) bei der Beurteilung von Funktionsfähigkeit unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren sowie Erstellung von Funktionsdiagnosen

Anwendung des trägerübergreifenden Teilhabebegriffs und Steuerung von trägerspezifischen und trägerübergreifenden Teilhabeleistungen

Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und leistungsrechtlichen Begriffe im gegliederten System der sozialen Sicherung

Beratung von Leistungsgewandelten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit

Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen für Sozialleistungsträger sowie für Privatversicherungen im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem jeweiligen Rechtsgebiet, z. B. zur Arbeitsunfähigkeit, zum erwerbsbezogenen Leistungsvermögen, zu Teilhabeleistungen, oder eine Zusammenhangsbeurteilung einer oder mehrerer potenzieller Ursachen mit einer Gesundheitsstörung (Kausalitätsbeurteilung)

Durchführen von fallbezogenem Schnittstellenmanagement bei Zuständigkeitswechsel des Sozialleistungsträgers

Beurteilung der psychischen Funktionsfähigkeit einschließlich Beratung von Versicherten und Leistungsträgern

Tätigkeit unter Supervision

- Mindestens 18 Einheiten kontinuierliche Supervision
- Ziel ist die Reflexion des psychotherapeutisch-gutachterlichen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Ziele mit besonderem Fokus auf sozialmedizinische Fragestellungen

Begehungen

6 Einrichtungen zum Kennenlernen sozialmedizinischer Aspekte, darunter mindestens 2 Rehabilitationseinrichtungen. Weitere mögliche Einrichtungen sind Betriebe, Berufsförderungswerke, Einrichtungen der sozialen Rehabilitation sowie weitere Einrichtungen mit sozialmedizinischem Bezug.

Sozialgericht

Eine eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder Landessozialgericht

Begutachtungen

60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen

Begutachtungen

60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen, die nachgewiesen werden können durch

- Gutachtenerstellung mit Aktensichtung und Befragung/Untersuchung (je 6 Leistungspunkte)
- Befundberichte mit sozialrechtlich wesentlicher Bewertung bzw. mit Beantwortung einer entsprechenden Fragestellung (je 2 Leistungspunkte)
- Stellungnahmen (je 1 Leistungspunkt)
 und jeweils mit den genannten Leistungspunkten auf die Summe der geforderten 60 Leistungspunkten

und jeweils mit den genannten Leistungspunkten auf die Summe der geforderten 60 Leistungspunkte anzurechnen sind, wobei mindestens 10 Leistungen aus 1. und/oder 2. nachzuweisen sind.

Begriffsbestimmungen

Gutachten basieren auf der von der auftraggebenden Person ergebenen Unterlagen und auf einer eigenen eingehenden Untersuchung. Die erhobenen Befunde und die zur Verfügung gestellten Informationen sind auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnis und psychotherapeutischen Erfahrungswissens im Hinblick auf rechtlich erhebliche Fragestellungen de der auftraggebenden Person so zu bewerten, dass de der auftraggebenden Person damit eine rechtliche Entscheidung ermöglicht wird.

Ein Befundbericht ist eine zusammenfassende, möglichst objektive Darstellung der Ergebnisse einer psychotherapeutischen Untersuchung. In einem reinen Befundbericht werden keine im Hinblick auf eine rechtliche Entscheidung zu treffenden gutachterlichen Einschätzungen, Bewertungen oder Vermutungen vorgenommen. Um für die praktische Weiterbildung in Sozialmedizin angerechnet zu werden, müssen aus der Befundung bzw. dem Befundbericht begründete Einschätzungen und Bewertungen zu sozialrechtlich relevanten Fragestellungen abgeleitet werden.

In einer Stellungnahme wird ohne eigene Befundung ausschließlich nach Aktenlage zu einem vorgelegten Sachverhalt und in der Regel einer damit verbundenen Fragestellung Stellung genommen.

Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 16 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 15,
- Nachweise der erstellten Begutachtungen

Analytische Psychotherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erken-
	nung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wieder-
	erlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der
	Teilhabe mit den Mitteln der Analytischen Psychotherapie.
Weiterbildungs-	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zuge-
zeit	lassenen Weiterbildungsstätten für Analytische Psychotherapie unter Anleitung eines*einer
	in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungs-	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Wei-
stätten	terbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken
bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse	
kompetenzen des Bereichs Analytische Psychotherapie vermittelt werden.	
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie (AP)	Aufbauend auf eine Zusatzbezeich- nung oder vertiefte Ausbildung in
Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien	Systemischer Therapie oder Verhal-
und ihrer Weiterentwicklungen in der Analytischen Psychotherapie	tenstherapie:
Psychodynamik und Psychopathologie	mindestens 240 Einheiten Theorie in Analytischer Psychotherapie
Psychoanalytische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/ psychodynamischen Krankheitslehre	Aufbauend auf eine Zusatzbezeich- nung oder vertiefte Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psy-
tischen, psychodynamischen krankheitsiehre	chotherapie:
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entste-	
hung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	mindestens 120 Einheiten Theorie
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und - psychopathologie	
Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie	
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfah- ren	

Therapieprozess

Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Analytischen Psychotherapie

Behandlungsmethoden und -techniken

Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der AP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter

Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte und -techniken für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren

Anwendungsformen und spezielle Settings

Vertiefte Kenntnisse analytischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurzund Langzeittherapie sowie den analytischen Sonderformen bei der Einzelbehandlung

Handlungskompetenzen

Grundlagen der Analytischen Psychotherapie

Psychoanalytisches/psychodynamisches Verstehen

Diagnostik und Therapieplanung

Durchführung und Dokumentation von diagnostischen Maßnahmen, Diagnosestellung im Verfahren

Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familientherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes

Therapieprozess

Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status des*der Patient*in im Verfahren

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik der Analytischen Psychotherapie Psychoanalytische Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung

Anwendungsformen und spezielle Settings

Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen und in speziellen Settings mit anderen Institutionen

Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:

- Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens
- 4 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 500 Stunden Kurz- Langzeitbehandlungen, davon
 - i) 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
 - ii) 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen
 - iii) 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen
- 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision
- Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom

Selbsterfahrung

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption inklusive berufsethischer Bezüge

- Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision
- 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
- Selbsterfahrung:
 - i) Mindestens 150 Einheiten Einzelselbsterfahrung
 - ii) aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar
- 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen

Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:

- Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens
- 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 400 Stunden Langzeitbehandlungen, davon
 - i) 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen
 - ii) 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen
- Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 35 Einheiten als Einzelsupervision
- 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
- Selbsterfahrung:
 - i) Mindestens 150 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung in

Tiefenpsychologisch fun-
dierter Psychotherapie
anrechenbar
 2 ausführlich dokumentierte
Langzeitbehandlungen

Analytische Psychotherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie	Aufbauend auf eine Zusatzbezeich- nung oder vertiefte Ausbildung in
Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	Systemischer Therapie oder Verhal- tenstherapie:
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien in ihrer Entwicklung und nach dem aktuellen Stand der For-	mindestens 240 Einheiten Theorie in Analytischer Psychotherapie
schung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbst-	, , ,
psychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)	Aufbauend auf eine Zusatzbezeich- nung oder vertiefte Ausbildung in
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen und Familie	Tiefenpsychologisch fundierter Psy-
Psychoanalytische Kulturtheorie, Sozialpsychologie, Soziologie und Gruppendynamik	chotherapie: mindestens 120 Einheiten Theorie
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre (Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt- und strukturbezogene Störungsaspekte; Kurz- und Langzeitwirkung psychischer Traumata)	
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theo- rien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne	
Geschichte der Psychoanalyse, der Tiefenpsychologie und der psychodynamischen Psychotherapie	
Psychoanalytisches/psychodynamisches generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe	
Rezeption aktueller psychoanalytischer/psychodynamischer	

Psychotherapieforschung

Psychoanalytische/psychodynamische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen

Diagnostik und Therapieplanung

Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychoanalytischen Erstuntersuchung, Befunderhebung und der Methoden der psychiatrischen Untersuchung (inklusive Erstinterview, szenisches Verstehen, biografische Anamnese, strukturierte Interviews, OPD [Operationalisierte Psychodynamische Diagnostik], interpersonelle Diagnostik)

Indikation/Differenzialindikation

Psychoanalytische/psychodynamische Fallkonzeptualisierung (Genese und Psychodynamik der Erkrankung), Behandlungsplanung, Prognose

Therapieprozess

Behandlungsmethoden und -techniken

Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik Analytischer Psychotherapie (Rahmenbedingungen der Analytischen Psychotherapie, Grundelemente der Behandlungstechnik, psychoanalytische Haltung)

Behandlungstechnik in der psychoanalytischen Psychotherapie: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, hoch und niederfrequente Langzeitpsychotherapie

Spezielle psychoanalytisch fundierte Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, z. B. bei Traumafolgestörungen, Psychosen, Psychosomatosen

Anwendungsformen und spezielle Settings

Theorie psychoanalytischer Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten

Selbsterfahrung

Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren

Handlungskompetenzen

Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychoanalytischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychoanalytischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychoanalytisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit

Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/psychoanalytischer Theorien (z. B. Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)

Diagnostik und Therapieplanung

Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychoanalytischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation

Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychoanalytischer / psychodynamischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung

Differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes

Therapieprozess

Fertigkeit, eine hilfreiche analytisch-therapeutische Beziehung herzustellen

Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung

Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozessteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in der Analytischen Psychotherapie beachtet und berücksichtigt

Umgang mit Bezugspersonen im therapeutischen Prozess der Analytischen Psychotherapie

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Technik der Analytischen Psychotherapie

Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:

Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens

- 7 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon
 - i) 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
 - ii) 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden
 - iii) 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden
- 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision
- Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision
- 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
- Selbsterfahrung:
 - i) mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung
 - ii) aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar
- 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen

Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:

Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens

 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials

Fertigkeit, regressive Prozesse in der analytischen Behandlung zu etablieren, zu halten und adaptiv zu handhaben mit dem Ziel der nachhaltigen Modifizierung neurotischer Objekt- und Selbstrepräsentanzen und struktureller Vulnerabilitäten

Fertigkeit, in, aber auch mit der Übertragung und Gegenübertragung zu arbeiten

Fertigkeit zum symbolischen, metaphorischen und szenischen Verstehen in der Analytischen Psychotherapie

Anwendung spezieller psychoanalytischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen

Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der psychoanalytischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung

Anwendungsformen und spezielle Settings

Anwendung spezieller Settings in der Analytischen Psychotherapie

Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen und Familien

Selbsterfahrung

Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychoanalytischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse

mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 400 Stunden Langzeitbehandlungen, davon

- i) 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden
- ii) 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden
- 10 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision
- Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 35 Einheiten als Einzelsupervision
- 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
- Selbsterfahrung:
 - i) mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anrechenbar
- 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen

Systemische Therapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Systemischen Therapie.
Weiterbildungs- zeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Systemische Therapie unter Anleitung eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungs- stätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Systemische Therapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Systemische Therapie Kinder und Jugendliche

Kompetenz	Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Kompetenzen	Mindestens 240 Einheiten Theorie
Vertiefte Fachkenntnisse	in Systemischer Therapie
Grundlagen der Systemischen Therapie Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit	
Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion	
Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken	
sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und	
Mehrpersonensetting	

Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können

Anwendungsformen und spezielle Settings

Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen

Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung

Handlungskompetenzen

Diagnostik und Therapieplanung

Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion

Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie

Therapieprozess

Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung

Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting

Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive

Anwendungsform und spezielle Settings

Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen

Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung

Selbsterfahrung

Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive

Reflexion der eigenen therapeutischen Identität

Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens

- 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon
 - i) 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen
 - ii) 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen
- Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
- Selbsterfahrung:
 - i) Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe
- 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

Systemische Therapie Erwachsene

Kompetenz	Richtzahlen	
Vertiefte Fachkenntnisse		
Grundlagen der Systemischen Therapie Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Systemischer Therapie	
Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit		
Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion		
Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie		
Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung		
Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie		
Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting		
Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können		
Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen		
Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung		

Handlungskompetenzen

Diagnostik und Therapieplanung

Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion

Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie

Therapieprozess

Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung

Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting

Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive

Anwendungsform und spezielle Settings

Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen

Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung

Selbsterfahrung

Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive

Reflexion der eigenen therapeutischen Identität

Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens

- 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon
 - i) 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
 - ii) 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden
- Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
- Selbsterfahrung:
 - i) Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe
- 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erken-
	nung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wieder-
	erlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der
	Teilhabe mit den Mitteln der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.
Weiterbildungs-	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zuge-
zeit	lassenen Weiterbildungsstätten für Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie unter An-
	leitung eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungs-	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Wei-
stätten	terbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Klini-
	ken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Hand-
	lungskompetenzen des Bereichs Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie vermittelt
	werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Kompetenz	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Kompetenzen Vertiefte Fachkenntnisse	Aufbauend auf eine Zusatzbezeich- nung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhal-
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	tenstherapie:
Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien	·
und ihrer Weiterentwicklungen in der Tiefenpsychologisch fundierten	mindestens 240 Einheiten Theorie
Psychotherapie	in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
Psychodynamik und Psychopathologie	
Psychoanalytische bzw. psychodynamische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	Aufbauend auf eine Zusatzbezeich- nung oder vertiefte Ausbildung in Analytischer Psychotherapie:
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/ psychodynamischen Krankheitslehre	mindestens 120 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und - psychopathologie	
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	
Vertiefte Kenntnisse der tiefenpsychologischen Veränderungs- und Behandlungstheorie sowie deren Weiterentwicklungen	

Diagnostik und Therapieplanung

Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren

Therapieprozess

Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie

Behandlungsmethoden und -techniken

Vertiefte Kenntnisse über psychodynamische Verfahren

Theorie der Technik der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie

Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken

Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der TP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter

Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren

Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können

Anwendungsformen und spezielle Settings

Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen bei Einzel- und Kombinationsbehandlung

Handlungskompetenzen

Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie

Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamisch-tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung der psychischen Erkrankung des*der Patient*in

Psychodynamisches-tiefenpsychologisches Verstehen

Diagnostik und Therapieplanung

Diagnostik einschließlich Erstinterviewdiagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte bzw. psychoanalytische Untersuchungen des Kindes bzw. des*der Jugendlichen, Diagnosestellung

Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar- und Familientherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:

- Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens
- 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens
- 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon

Therapieprozess

Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status des*der Patient*in im Verfahren

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver und psychoedukativer Techniken

Tiefenpsychologische Interventionen bei Selbst- und Fremdgefährdung

Anwendungsformen und spezielle Settings

Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen in speziellen Settings und in Kombination mit anderen Institutionen

Selbsterfahrung

Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren, erfahrungsbasiertes Kennenlernen tiefenpsychologischer Behandlungstechniken, Auseinandersetzung und Förderung einer therapeutischen Identität durch Einzel- und Gruppenselbsterfahrung

- i) 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
- ii) 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen
- iii) 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden inklusive Bezugspersonen
- 20 Erstuntersuchungen unter Supervision
- Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
- 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
- Selbsterfahrung:
 - i) Mindestens 100 Einheiten
 - ii) aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar
- 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlung

Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Analytischer Psychotherapie: Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens

- 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 150 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon
 - i) 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen
 - ii) 2 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen
- 10 Erstuntersuchungen unter Supervision

 Supervision eigener Fälle im
Verhältnis von in der Regel 1:4
bis 1:8, abhängig vom Kompe-
tenzfortschritt und der Fallkons-
tellation, davon mindestens 20
Einheiten als Einzelsupervision
35 Einheiten Fallseminare mit
regelmäßiger Vorstellung eige-
ner Fälle Selbsterfahrung:
i) Mindestens 20 Einheiten
Einzelselbsterfahrung,
3 .
 1 ausführlich dokumentierte
Langzeit- und 1 ausführlich do-
kumentierte Kurzzeitbehandlung

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene

Kompetenz	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Kompetenzen Vertiefte Fachkenntnisse	Aufbauend auf eine Zusatzbezeich- nung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhal-
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	tenstherapie:
Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychodynamischer /tiefenpsychologischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftli-	mindestens 240 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
chen Bewertung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)	Aufbauend auf eine Zusatzbezeich- nung oder vertiefte Ausbildung in
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen und Familien	Analytischer Psychotherapie: mindestens 120 Einheiten Theorie
Kulturtheorie aus psychodynamischer/tiefenpsychologischer Perspektive inklusive transkultureller Ansätze, Sozialpsychologie, Soziologie, Psychodynamik und Gruppendynamik	
Differenzierte Kenntnisse der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre: Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt-, struktur-, trauma- und reaktiv bezogene Störungsaspekte und weitere	
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der	

Entstehung von Krankheiten, psychodynamische/tiefenpsychologische Theorien psychosomatischer Erkrankungen, Somatopsychosomatosen und somatopsychischer Erkrankungen

Psychodynamische/tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und psychopathologie über die Lebensspanne

Geschichte der Tiefenpsychologie, Psychoanalyse und psychodynamischen Psychotherapie sowie deren kritische Reflexion

Psychodynamisches/tiefenpsychologisches, generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe

Psychodynamische/tiefenpsychologische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen

Diagnostik und Therapieplanung

Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Erstuntersuchung, Befunderhebung, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen

Verbindung Diagnostik (inklusive OPD) und Indikationsstellung

Psychodynamisch-tiefenpsychologische Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung

Anwendung von Indikation/Differenzialindikation Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie im Vergleich zur Analytischen Psychotherapie, Verhaltenstherapie und Systemische Therapie im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunde, psychodynamische/tiefenpsychologische Behandlungsplanung, Prognose

Therapieprozess

Behandlungsmethoden und -techniken

Theorie tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten

Vertiefte Kenntnisse psychodynamisch/tiefenpsychologischer Behandlungskonzeptualisierungen und -techniken: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, mentalisierungsbezogenes Arbeiten

Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen

Kenntnisse über Konzepte der korrigierenden emotionalen Erfahrung im Übergangsraum

Vertiefte Kenntnisse psychodynamischer Therapiemanuale und störungsspezifischer Interventionen aus tiefenpsychologischer Perspektive

Vertiefte Kenntnisse traumaspezifischer Techniken der tiefenpsychologischen Psychotherapie

Theoretische Grundlagen für die Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf Grundlage des tiefenpsychologisch fundierten Verfahrens in den Behandlungsplan integrieren zu können.

Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können

Anwendungsformen und spezielle Settings

Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen wie Fokal-, dynamischer und supportiver Psychotherapie, bei der Kombinationsbehandlung

Vertiefte Kenntnisse über die Arbeit in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie per Video

Selbsterfahrung

Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren

Handlungskompetenzen

Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychodynamischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychodynamischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychodynamisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit

Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)

Diagnostik und Therapieplanung

Anwendung und Dokumentation tiefenpsychologischer Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und Untersuchungen, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen

Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychodynamischer/tiefenpsychologischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation

Stellen differenzieller Indikationen zu verschiedenen Settings (Einzel-,

Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:

Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens

- 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon
 - i) 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
 - ii) 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden
 - iii) 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden
- 20 Erstuntersuchungen unter Supervision
- Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom

Paar- und Familientherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes

Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamischer /tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung

Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf der Grundlage des eigenen Verfahrensverständnisses in den Behandlungsplan zu integrieren

Therapieprozess

Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung

Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen sowie formale und inhaltliche Begrenztheiten in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie beachtet und berücksichtigt

Fertigkeit, eine hilfreiche tiefenpsychologische Beziehung herzustellen

Durchführung von Gesprächen mit Bezugspersonen im Rahmen einer tiefenpsychologischen Behandlung, punktuell und fokussiert im therapeutischen Prozess

Behandlungsmethoden und -techniken

Begründete und reflektierte fallbezogene Anwendung

grundlegender tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen

grundlegender tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken (Fertigkeit, sich im intersubjektiven und relationalen Kontext zur Verfügung stellen zu können, Fertigkeit, mentalisierungsbasiert intervenieren zu können und die entsprechende Haltung einnehmen zu können, und weitere)

Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials

Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver Techniken

Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen

Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang

- Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
- 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
- Selbsterfahrung:
 - i) Mindestens 100 Einheiten
 - ii) aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar
- 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Analytischer Psychotherapie:

- Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens
- 4 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 150 Stunden Langzeitbehandlungen, davon
 - i) 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden
 - ii) 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden
- 10 Erstuntersuchungen unter Supervision
- Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
- 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
- Selbsterfahrung:
 - i) Mindestens 20 Einheiten Einzelselbsterfahrung, 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1

mit Übertragung und Gegenübertragung; Zeitbegrenzung als psychotherapeutisches Instrument

ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

Anwendung spezieller tiefenpsychologischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen

Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der tiefenpsychologisch-therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung

Anwendungsformen und spezielle Settings

Anwendung spezieller Settings in der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Psychotherapie

Anwendung spezieller Behandlungskonzepte in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie: u. a. Kurzzeittherapie, Fokaltherapie, niederfrequente haltgebende Psychotherapie

Selbsterfahrung

Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychodynamisch /tiefenpsychologischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse; Förderung einer psychodynamischen/tiefenpsychologischen Identität, Kombination von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung

Verhaltenstherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst den Erwerb von Fachkenntnissen und Handlungskompe-
	tenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstö-
	rungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Ge-
	sundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Verhaltenstherapie.
Weiterbildungs-	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zuge-
zeit	lassenen Weiterbildungsstätten für Verhaltenstherapie unter Anleitung eines in diesem Be-
	reich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungs-	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Wei-
stätten	terbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken
	bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungs-
	kompetenzen des Bereichs Verhaltenstherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche

Kompetenz	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten Theorie
	in Verhaltenstherapie
Kompetenzen	
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Verhaltenstherapie	
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundla-	
gentheorien einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen As-	
pekte	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Diagnostik, Indikations-	
stellung, Therapieplanung und Prognose unter Berücksichtigung des Ent-	
wicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Wicklungs, System and Kontextoczags	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Bezie-	
hungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation unter Berücksichti-	
gung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmetho-	
den und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifi-	
schen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System-	
und Kontextbezugs	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompe-	
tenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	

Anwendungsformen und spezielle Settings

Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich der Berücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings und altersbezogener Übergänge

Handlungskompetenzen

Diagnostik und Therapieplanung

Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte

Therapieprozess

Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungsund Prozessgestaltung unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, Systemund Kontextbezugs

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und - techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs

Anwendungsformen und spezielle Settings

Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs

Selbsterfahrung

Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie

Über die gesamte Weiterbildung in Verhaltenstherapie mindestens

- kontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon
 - i) 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen
 - ii) 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen
- Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
- Selbsterfahrung:
 - i) Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe
- 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

Verhaltenstherapie Erwachsene

Selbsterfahrung

Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten Theorie
	in Verhaltenstherapie
Kompetenzen	·
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Verhaltenstherapie	
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundla-	
gentheorien	
gentiteorien	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer	
Diagnostik	
Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose	
indikationsstellung, merapiepianung und Prognose	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Be-	
ziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation	
ziendigs- und Frozessgestaltung und inner Evaluation	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmetho-	
den und -techniken	
den und techniken	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompe-	
tenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
tenzen, die in das jewenige verfamen integriert werden konnen	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in ver-	
schiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen	
schledenen settings und bei anterschledhen ratientengruppen	
Handlungskompetenzen	
Diagnostik und Therapieplanung	Über die gesamte Weiterbildung ir
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung	Verhaltenstherapie mindestens
	• 12 Behandlungsfälle im Einzel-
Therapieprozess	kontakt (auch in Kombination
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs-	mit Gruppenpsychotherapie
und Prozessgestaltung	oder im Mehrpersonensetting)
unu Fiozessgestaltung	
Debandly necessable day and tack will are	unter Supervision, davon min-
Behandlungsmethoden und -techniken	destens 280 Stunden Kurz- und
Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -tech-	Langzeitbehandlungen, davon
niken	i) 9 Behandlungen (5 bis 25
	Stunden)
Anwendungsformen und spezielle Settings	ii) 3 Behandlungen von min
Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei	destens 30 Stunden
unterschiedlichen Patientengruppen	Supervision eigener Fälle im
	Verhältnis von in der Regel 1:4
Callesta of allows	lite 4 O salala ii sala sa sa Kasasa sa

bis 1:8, abhängig vom Kompe-

tenzfortschritt und der

Fallkonstellation, davon mindes- tens 20 Einheiten als Einzelsup- ervision
Selbsterfahrung:
i) Mindestens 80 Einheiten,
davon mindestens 60 Ein-
heiten in der Gruppe
 1 ausführlich dokumentierte
Langzeit- und 1 ausführlich do-
kumentierte Kurzzeitbehandlung

Gesprächspsychotherapie Erwachsene

Definition	Die Weiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz Fach-
Deminion	
	kenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen,
	Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der
	psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Gesprächs-
	, <i>,</i> , , , , , , , , , , , , , , , , ,
	psychotherapie.
	Die Gesprächspsychotherapie ist auch als "Klientenzentrierte Psychotherapie" oder "Person-
	zentrierte Psychotherapie" bekannt.
Weiterbildungs-	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zuge-
zeit	lassenen Weiterbildungsstätten für Gesprächspsychotherapie unter Anleitung einer oder ei-
	nes zur Weiterbildung in diesem Bereich Befugten.
Weiterbildungs-	Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene.
voraussetzung	
Weiterbildungs-	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Wei-
stätten	terbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Klini-
	ken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Hand-
	lungskompetenzen des Bereichs Gesprächspsychotherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Gesprächspsychotherapie Anthropologische Grundlagen und historische Entwicklung der Gesprächspsychotherapie	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Gesprächspsychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
Menschenbild, Persönlichkeits- und Entwicklungstheorie Grundhaltung der Gesprächspsychotherapie	penpsychiotherapie
Vertiefte Kenntnisse der Therapietheorie: Therapieziel und Indikation, Therapieprozess-Merkmale (Definition und Operationalisierung), Organisations- und Durchführungsbedingungen	
Vertiefte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen Krankheits- und Störungslehre der Gesprächspsychotherapie	
Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse der Indikations-, Prozess- und Veränderungsdiagnostik (Evaluation)	
Vertiefte Kenntnisse der gesprächspsychotherapeutischen Therapieplanung und Fall-Konzeptualisierung	
Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der psychotherapeutischen Beziehungsgestaltung und der Wirkung der Persönlichkeit der Psychotherapeut*in	
Vertiefte Kenntnisse der differenziellen psychotherapeutischen Prozessgestaltung	

Behandlungsmethoden und -techniken

Vertiefte Kenntnisse der erlebniszentrierten Methoden, der erfahrungsaktivierenden Methoden und der differenziellen Methoden der Gesprächspsychotherapie

Vertiefte Kenntnisse der gesprächspsychotherapeutischen Behandlungsmethoden und -techniken bei ausgewählten Störungs- und Krankheitsgruppen

Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können

Anwendungsformen und spezielle Settings

Vertiefte Kenntnisse der Rahmenbedingungen der Psychotherapie und verschiedener Behandlungssettings (Einzel-, Gruppen-, Paar- und Familientherapie im ambulanten, teilstationären und stationären Rahmen)

Handlungskompetenzen

Diagnostik und Therapieplanung

Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Gesprächspsychotherapie

Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes

störungsspezifische Behandlungsplanung (Setting, Struktur, Dauer)

Therapieprozess

Umsetzung der Prinzipien der psychotherapeutische Beziehungsgestaltung

Differenzielle psychotherapeutische Prozessgestaltung

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung gesprächspsychotherapeutischer Behandlungsmethoden: erlebniszentrierte Methoden (z. B. Focusing), erfahrungsaktivierende Methoden (z. B. Körperarbeit) und differenziellen Methoden (z. B. klärungsorientierte Psychotherapie)

Anwendungsformen und spezielle Settings

Durchführung der Gesprächspsychotherapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen

Selbsterfahrung

Individuelle Erfahrung von und mit gesprächspsychotherapeutischen Beziehungsangeboten

Reflexion der eigenen Einstellungen, Verhaltensweisen und Persönlichkeitseigenschaften, die für eine effiziente gesprächspsychotherapeutische Tätigkeit bedeutsam sind und Förderung deren Entwicklung durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie Über die gesamte Weiterbildung in Gesprächspsychotherapie mindestens

 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens

280 Behandlungsstunden Kurzund Langzeitbehandlungen, davon

- 9 Behandlungen (5 bis 25 Behandlungsstunden)
- 3 Behandlungen von mindestens 30 Behandlungsstunden
- 30 Behandlungsdoppelstunden (60 Behandlungsstunden)
 Gruppenpsychotherapie, davon 20 Behandlungsstunden (10 Behandlungsdoppelstunden) unter Supervision
- Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
- **Selbsterfahrung**: Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 20 Einheiten in der Gruppe

1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich do- kumentierte Kurzzeitbehand- lung